

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Entwurf zur Sitzung  
06.04.2017 im IKT

Thesenpapier

## Rolle der Stadtentwässerung bei der Starkregenvorsorge



Arbeitssitzungen des KomNetAbwasser zum Thema „Starkregen“  
31.01./06.04.2017, Rheda-Wiedenbrück und IKT, Gelsenkirchen

### Fünf Thesen zur Rolle der Stadtentwässerung

Abwasserbetriebe geraten in Bürgerversammlungen immer wieder in Erklärungsnot:  
„**Warum schaffte es die Kanalisation nicht? Warum baut Ihr keinen größeren Kanal?**“

Dabei ist es ingenieurtechnisch betrachtet ineffizient, das Abwassersystem nicht nur für Abwasser, sondern auch zur Aufnahme von sturzflutartigen Regenfällen auszubauen. Diese Starkregen sind eine kurzzeitige und seltene Sondersituation im Wasserkreislauf. Der Abfluss findet über das Oberflächensystem von Straßen, Grünflächen und Grundstücken statt und im Gelände sind Fließwege und Rückhalteräume zu gestalten. Das KomNetAbwasser hat hierzu fünf zentrale Thesen entwickelt:

#### 1 Kanal ist kein Ersatzgewässer

**Kanäle dienen dazu, verunreinigtes Wasser einer Reinigung oder einem leistungsfähigen Gewässer zuzuführen.** Dies kann durch Gebrauch verändertes Wasser (Schmutzwasser) oder das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser sein. Die Kapazität der Kanalisation wird dabei auf häufig auftretende, behandlungsbedürftige Mengen ausgelegt, so z.B. auf durchschnittliche jährliche Niederschlagsbelastungen von befestigten Flächen. Kanäle dienen also nicht in erster Linie der Wassermengenbeseitigung, sondern unterstützen die Wahrnehmung der Reinigungsaufgabe. Entsprechend sind sie kein Ersatzgewässer, sondern eine Anlage der Abwasserbeseitigung.

Große Wassermengen, die bei selteneren Starkregenereignissen von befestigten Flächen abfließen oder die durch Zufluss wild abfließenden Wassers auf befestigte Flächen treffen, übersteigen die Kapazität der Kanalisation meist um ein Vielfaches. Gleiches gilt für Hochwasser, das von angrenzenden Gewässern auf befestigte Flächen drängt. Für all diese Wassermengen sind oberirdische Rückhalteräume und Abflusswege vorzusehen, ggf. ergänzt durch einen Objektschutz für Gebäude und Anlagen.

## 2 Kanalfunktion bei Wetterextremen sichern

**Auch bei Wetterextremen muss der Kanal seine Funktion erfüllen, d.h. verunreinigtes Wasser, insbesondere Schmutzwasser, einer Behandlung zuführen.** Die Entsorgungssicherheit ist zu gewährleisten: Hierzu trägt die konsequente Umsetzung der schon heute geltenden Anforderungen an die Selbstüberwachung bei (vgl. KH 20170327, z.B. Pumpwerke, Regenbecken, Hochwasserverschlüsse). Darüber hinaus betrifft dies die Grundstückseigentümer, wenn die Möglichkeit zur Einleitung von Abwasser auch im Rückstaufall gesichert sein soll. Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene, für die ein dauerhafter Betrieb sichergestellt werden muss, sind dann über Hebeanlagen über die Rückstauenebene zu entwässern. Nach DIN 1986 T 100 werden nur Entwässerungsgegenstände von untergeordneter Bedeutung über Rückstauverschlüsse gesichert und damit im Rückstaufall de facto außer Betrieb genommen.

Die Funktionsfähigkeit bei Wetterextremen betrifft aber nicht nur den Starkregenfall, sondern auch Phasen längerer Trockenheit im Sommer. Die Funktionsfähigkeit der Schwemmkanalisation bei Trockenheit ist zu überprüfen, und ggf. sind Unterstützungsmaßnahmen wie z.B. HD-Spülungen einzuleiten.

## 3 Stadtentwässerung ist Kompetenzträger

**Stadtentwässerungen haben eine lange Tradition als städtischer Infrastruktur-Dienstleister.** Wesentliche Aufgabe der Stadtentwässerung ist es dabei, verunreinigtes Wasser so zu sammeln und fortzuleiten, dass es einer Reinigungsanlage oder einem ausreichend leistungsfähigen Gewässer zugeführt wird. Stadtentwässerungen sind damit erfahrene Kompetenzträger, wenn es darum geht abflusswirksame Flächen zu ermitteln, Regenhäufigkeiten zu bestimmen und die Funktionsweise hydraulischer Systeme zu berechnen und bemessen. Beim Thema Starkregen kann auf dieses Wissen aufgebaut werden, um Risiken zu erkennen und den Wasserabfluss zu beherrschen.

## 4 Risiken erkennen, Wasserabfluss lenken und beherrschen

**Stadtentwässerungen unterstützen dabei, Starkregenrisiken im Stadtgebiet zu erkennen** und helfen der Stadt mit ihren Infrastrukturträgern dabei diese Risiken zu beherrschen. Erkennen heißt z.B. Gefahren- und Risikokarten zu erstellen, in denen Gefahren- und Risiko-Bereiche identifiziert werden. Risiken zu beherrschen heißt, hydraulische Systeme (Rückhalt, Fließwege, Barrieren) zu entwickeln, mit denen auch große Wassermassen bewältigt werden können. Der oberirdische Wasserabfluss ist dabei so zu lenken, dass nur geringe oder keinerlei Risiken entstehen. Ziel ist es, dass jeder Starkregenkategorie auch eine planerische Lösung für den Wasserabfluss gegenübersteht. Die Kanalisation ist dabei für geringe und verschmutzte Niederschlagswassermengen weiterhin Teil der Lösung. Entscheidend sind aber oberirdische Fließwege, Rückhalteräume, Notwasserwege und ein gezielter Objektschutz bei Starkregen- oder Extremereignissen.

## 5 Bürger beraten, Objektschutz fördern

**§ 46 LWG NRW verpflichtet Kommunen zur allgemeinen Entwässerungsberatung der Grundstückseigentümer.** Ein wirkungsvoller Objektschutz fordert insbesondere auch die Objekteigentümer. Diese müssen durch den Kompetenzträger Starkregen, d.h. die Stadtentwässerung, entsprechend beraten werden (vgl. §46 LWG NRW). Dies betrifft z.B. das notwendige Objektschutzniveau sowie geeignete Objektschutzmaßnahmen für Bau und Betrieb der Objekte.

## Gesetzeslage im Wortlaut

§ 46 NRW-Landeswassergesetz, Auszug:

*„[...] Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach den §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten.“*

§47(3) NRW-Landeswassergesetz, Auszug:

*„Das Abwasserbeseitigungskonzept hat auch Aussagen darüber zu enthalten, wie in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 44 und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann und welche Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 für die Niederschlagswasserbeseitigung noch erforderlich sind. Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation und auf das Grundwasser und auf die oberirdischen Gewässer unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die zum Ausgleich der Wasserführung nach § 66 geboten sind, sowie der Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung darzustellen.“*

§54 NRW-Landeswassergesetz, Auszug:

*Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 46 entstehen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten*

*[...] 7. für Maßnahmen der Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserbewirtschaftung, die dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken dienen, auch zur Klimafolgenanpassung [...]*

Einladung zur Arbeitssitzung

## Vorstellung Basispaket „Informationsvorsorge Starkregen“

06. April 2017 von 10:00 – 14:00 Uhr  
im IKT Gelsenkirchen.



Abwasserbetriebe tragen nach § 46 „Bürgerberatung“ und § 47 „Abwasserbeseitigung“ kommunale Pflichten zur Informationsvorsorge beim Thema Starkregen. Im Netzwerk Abwasser wird dazu das Basispaket „Informationsvorsorge Starkregen“ mit Arbeitsdokumenten für die Bürgerberatung vorgestellt:

### Tagesordnung

- 10:00 **Aktuelles aus dem Netzwerk!**
- 10:15 Vorstellung Ergebnisse  
**Arbeitsdokumente „Informationspflichten Starkregen“**
1. Bürgerberatung: Print-Materialien und Internet-Informationen
  2. Kommunalpolitik: Entscheidungs- und Mitteilungsvorlagen
  3. Kompetenzbeiträge für andere Dezernate
- Erfahrungsaustausch und Gespräche in der Kaffeepause
- 11:15 Strategiediskussion  
**„Antworten auf den Ruf nach größeren Kanälen“**  
Fortschreibung des Positionspapiers zur  
„Rolle der Stadtentwässerung bei Starkregen!“
- 12:15 Gespräche in der Pause - Imbiss
- 13:00 Impulsvortrag  
**Welche Informationen stehen dem Bürger zu?**  
Juristin, Verbraucherzentrale NRW
- 13:45 Abstimmung im Netzwerk  
**Fortschreibung Aktionsplan Starkregenvorsorge**
- 14:00 – Ausklang –.

### Arbeitssitzungen Starkregenvorsorge

im Kommunalen  
Netzwerk Abwasser



An das  
IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur  
Exterbruch 1  
45886 Gelsenkirchen

**Rückantwort**  
**per Fax: 0209 17806-88**  
**per Mail: info@ikt.de**



Anmeldung zur Arbeitssitzung  
**Starkregen**  
„Arbeitsdokumente Informationsvorsorge“

Donnerstag, 06. April 2017 von 10:00 – 14:00 Uhr im IKT

**Anmeldung** [kostenfreie Teilnahme für Teilnehmer im Kommunalen Netzwerk Abwasser]:

Netzbetreiber: \_\_\_\_\_

Teilnehmer: \_\_\_\_\_

Teilnehmer: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon und E-Mail: \_\_\_\_\_

**Arbeitssitzungen**  
Starkregenvorsorge  
im Kommunalen  
Netzwerk Abwasser

